



Gütesiegel für Bildungsträger

Das Bundesfamilienministerium, die Bundesagentur für Arbeit und die Länder haben gemeinsam ein Gütesiegel für Bildungsträger im Bereich der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Sie wurden dabei vom DJI fachlich unterstützt.

Für den Aufbau und die Sicherung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege ist die Qualifizierung der Tagespflegepersonen der zentrale Faktor. Die Qualifizierung im Umfang von 160h markiert den fachlichen Mindeststandard. Das DJI-Curriculum ist das fachlich anerkannte und bundesweit verbreitete Lehrmaterial zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Das Gütesiegel bezieht sich daher auf die Anforderungen, die im DJI-Curriculum formuliert sind. Dies bedeutet für die Bildungsträger nicht zwingend die Benutzung des DJI-Curriculums, es können auch andere qualitativ vergleichbare Lehrpläne Anwendung finden. Für die Ergebnisqualität der Qualifizierungsmaßnahme sind nicht nur Stundenumfang und das verwendete Curriculum entscheidend, sondern auch die strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Qualifizierung. Die Qualifizierungsinitiative des Aktionsprogramms Kindertagespflege hat in seiner zweiten Säule eine flächendeckende Umsetzung dieses Mindeststandards von 160h nach dem DJI-Curriculum bzw. qualitativ vergleichbaren Lehrplänen zum Ziel. Der aktuelle Ausbausub in der Kindertagespflege bringt eine Zunahme der Qualifizierungsangebote mit sich. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass auch Träger sich neu der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zuwenden, die bislang auf diesem Gebiet noch keine Erfahrung haben. Das Gütesiegel bietet angesichts dieser Entwicklungen die Chance, zu einer hohen und nachweisbaren Qualität bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen beizutragen, indem für Bildungsträger ein vergleichbarer Qualitätsstandard vorausgesetzt wird. Das Gütesiegel gewährleistet Qualität in drei zentralen Bereichen:

- I. Bildungsträger
- II. Maßnahmen
- III. Kursleiter/innen und Referenten/innen

Das Gütesiegel formuliert für diese drei Qualitätsbereiche Qualitätskriterien. Es wird zwischen verpflichtenden Kriterien und Kriterien, die wünschenswert sind und daher eher einen Empfehlungscharakter aufweisen, unterschieden. Das Gütesiegel versteht sich explizit als ein Instrument, das nicht nur vorhandene Qualität sichtbar machen, sondern auch nachvollziehbare Entwicklungsimpulse für mehr Qualität bei den Bildungsträgern geben möchte. Es sieht daher auch bei den verpflichtenden Kriterien dynamische Elemente vor. Bestimmte Kriterien müssen umfangreich erfüllt sein. Bei anderen hat der Bildungsträger die Möglichkeit überzeugend darzulegen, mithilfe welcher Entwicklungsschritte er im Verlauf der nächsten drei Jahre (Gültigkeitsdauer des Gütesiegs, siehe unten) plant, die im Gütesiegel festgeschriebenen Qualitätskriterien bzw. -ziele zu gewährleisten. Die entwicklungsfähigen Kriterien sind nachfolgend blau gekennzeichnet.

Die Qualitätskriterien werden jeweils durch korrespondierende Praxisindikatoren konkretisiert. Die exemplarischen Nachweismöglichkeiten geben den durchführenden Stellen Hinweise darauf, wie die Qualitätskriterien im Anerkennungsverfahren praktisch nachgewiesen werden können. Alle drei Ebenen zusammengenommen – Qualitätskriterien, Praxisindikatoren und Nachweismöglichkeiten – ergeben einen Leitfaden für die Vergabe des Gütesiegels.

Damit das Gütesiegel das Ziel erfüllen kann, einen vergleichbaren Qualitätsstand zu dokumentieren und einschlägige Entwicklungsimpulse zu setzen, ist das Anerkennungsverfahren verbindlich anzuwenden. In dem Leitfaden werden zu den drei Qualitätsbereichen Bildungsträger, Maßnahmen und Referenten/innen/Kursleitung Qualitätskriterien bzw. -ziele benannt. Diese sind für die Anerkennung des Gütesiegels verbindlich. Die Praxisindikatoren und Nachweismöglichkeiten konkretisieren die Qualitätsanforderungen. Sie sind als Beispiele, Anregungen und Hilfestellungen zu verstehen, um die Qualitätskriterien zu veranschaulichen. Der Bildungsträger hat grundsätzlich die Gelegenheit, bei den Praxisindikatoren und Nachweismöglichkeiten selbst kreativ zu sein, die Qualitätskriterien zu konkretisieren und aufzuzeigen.

Das Gütesiegel ist so angelegt, dass sowohl etablierte Bildungsträger als auch kleinere Vereine, die sich bereits in der Vergangenheit um die Qualifizierung von Tagespflegepersonen verdient gemacht haben, grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, das Gütesiegel zu erhalten. Es wurde bei der Ausgestaltung der Qualitätskriterien versucht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aussagekraft des Gütesiegels und Aufwand für den Bildungsträger sowie die Vergabestellen zu erzielen.

Gütesiegelverfahren und Voraussetzungen der Vergabestellen

Voraussetzung für die Vergabe des Gütesiegels ist ein Anerkennungsverfahren, das auf der Grundlage der vorliegenden, bundesweit gültigen Qualitätskriterien arbeitet. Dafür wird ein dreistufiges Verfahren vorgeschlagen. Interessierte Bildungsträger reichen mit dem Antrag auf Anerkennung des Gütesiegels die entsprechenden Nachweisdokumente bei, um die Qualitätskriterien bzw. -ziele zu belegen. In einem ersten Schritt werden die vom Bildungsträger eingereichten Nachweisdokumente bzw. der Entwicklungsplan von der Vergabestelle begutachtet. Im Anschluss daran findet zweitens ein Ortstermin zur Verifizierung der gemachten Angaben statt. Dieser Ortstermin kann ggf. auch stellvertretend von den örtlichen Jugendämtern wahrgenommen werden. Auf der Grundlage dieser beiden Prüfschritte wird ein kurzer Bericht mit einer Empfehlung für oder gegen die Gütesiegelvergabe erstellt. Im positiven Fall kann das Gütesiegel vergeben werden. Die Verantwortlichkeit für das Vorliegen der Qualitätskriterien verbleibt unabhängig von einer Delegation des Ortstermins immer bei den Landesjugendämtern bzw. den vom Land benannten Stellen.

Das Verfahren zur Vergabe des Gütesiegels wird auf Anfrage/Antrag des Bildungsträgers vorzugsweise von den Landesjugendämtern oder anderen von den Ländern bestimmten Vergabestellen durchgeführt. Damit die Akzeptanz und Aussagekraft des Gütesiegels erhalten bleibt, ist aus fachlicher Sicht angezeigt, dass das Verfahren von Personen durchgeführt wird, die über Erfahrungen in den Bereichen Kindertagespflege und Bildungsarbeit verfügen und unabhängig von den begutachteten Bildungsträgern tätig sind. Um diese Fachkräfte mit dem Anerkennungsverfahren vertraut zu machen, sind bei Bedarf entsprechende Schulungen denkbar.

Gültigkeitsdauer des Gütesiegels

Die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Überprüfung erforderlich, um das Gütesiegel für weitere drei Jahre behalten zu können. Nach dem ersten Jahr ist die Anerkennung des Gütesiegels zu erneuern, um die Umsetzung geplanter Entwicklungsschritte darzulegen und Veränderungen zu dokumentieren. Das hierfür erforderliche Prozedere ist deutlich weniger aufwändig, da nur für das Gütesiegel relevante Veränderungen nachgewiesen werden müssen. Die Vor-Ort-Termine können stichprobenartig durchgeführt werden. Grundsätzlich ist das Gütesiegel auf Fortschreibung angelegt und soll an relevante Entwicklungen in der Qualifizierung von Tagespflegepersonen angepasst werden.

I. Qualitätsbereich: Bildungsträger

Verpflichtende Qualitätsanforderung

1) Wirksames Qualitätsmanagementsystem

Der Bildungsträger muss über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das die gleichbleibend hohe Qualität der Qualifizierungsangebote bezogen auf die nachfolgenden Anforderungen sichert und die Qualitätsentwicklung unterstützt. Darüber hinaus sind fachliche Begleitung bzw. Supervision der Referenten/innen zu gewährleisten und Zufriedenheitserhebungen unter den Teilnehmer/innen durchzuführen. Der Bildungsträger weist die Qualifikation der Referenten/innen (s.u.) nach und sorgt für weitgehende personelle Kontinuität innerhalb der Maßnahmen. Es muss sich hier um kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem handeln.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ werden Vereinbarungen über Methoden und Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen allen Mitarbeitern und Referentinnen bekannt gemacht, ◦ werden alle Planungs- und Durchführungsschritte für die Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig beobachtet und weiterentwickelt, ◦ werden Veränderungsbedarfe ermittelt und darauf aufbauend geeignete Veränderungsstrategien erarbeitet, ◦ wird das Erreichen der Ziele anhand festgelegter Kriterien bewertet und dokumentiert, ◦ werden die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt, um das QM aufrecht zu erhalten, ◦ ist sichergestellt, dass die Referent/innen der Qualifizierungsmaßnahmen die Vereinbarungen zur Zielerreichung verlässlich umsetzen, ◦ ist die fachliche Begleitung der Referenten/innen sichergestellt, ◦ werden die Teilnehmer/innen der Qualifizierungsmaßnahme nach Verbesserungsvorschlägen bezüglich der Durchführung und der Inhalte der Kurse befragt, ◦ werden Fehler erkannt, deren Ursachen analysiert und als Chance zur Verbesserung genutzt. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ schriftlich dokumentierte Vereinbarungen über Methoden und Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen, ◦ schriftliche Ergebnisse von Befragungen der Teilnehmerinnen der Qualifizierungsmaßnahmen (Zufriedenheitserhebungen), ◦ eine Liste von Änderungsvorschlägen und Verbesserungsmaßnahmen, ◦ dokumentierte Regelungen, wie Fehlern vorgebeugt wird, ◦ Leitziele und Vereinbarungen zum Umgang mit Fehlern, ◦ Kostenplan des QMs, ◦ Leitziele und Vereinbarungen zum Umgang mit Verbesserungsvorschlägen, ◦ schriftliche Nachweis der Qualifikation und zum Erfahrungshintergrund der Referenten/innen der Qualifizierungsmaßnahmen (siehe III, Pkt.1), ◦ pädagogische Fachkraft zur fachlichen Begleitung der Referenten/innen, ◦ schriftliche Bewertungen von Ergebnissen und Maßnahmenprozessen.

2) Austausch mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Der Bildungsträger steht im Austausch mit den zuständigen Stellen zur „Eignungseinschätzung“¹ der einzelnen Teilnehmer/innen und hat dann eine Hinweispflicht, wenn das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme gefährdet ist. Er gewährleistet, dass nur geeignete Teilnehmer/innen in die Maßnahme aufgenommen werden, bei denen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die grundsätzliche Eignung bescheinigt wurde. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur späteren Vermittlungsfähigkeit der Absolventen/innen geleistet. Gleichzeitig gewährleistet der Bildungsträger, dass am Ende der Maßnahme die Erfahrungen der Referenten/innen mit den Teilnehmer/innen mit Hilfe von Bewertungsbögen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rückgekoppelt werden und als eine weitere Informationsquelle im Rahmen der Eignungsfeststellung zur Vergabe der Pflegeerlaubnis zur Verfügung stehen.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger <ul style="list-style-type: none"> ° werden Informationsverpflichtungen gegenüber den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, ° besteht ein regelmäßiger Austausch über die Durchführung der Maßnahme, ° sind die Inhalte und Erfordernisse der Eignungsabklärung bekannt,. 	Der Bildungsträger verfügt bspw. über <ul style="list-style-type: none"> ° ein Kommunikationskonzept, in dem Ansprechpartner sowie Kommunikationswege intern wie extern benannt sind, ° formulierte Verbesserungsvorschläge für das Eignungsgespräch ° dokumentierte Rückmeldungen über einzelne Teilnehmer/innen.

3) Sicherstellung von themenspezifischer Fachkompetenz

Der Bildungsträger stellt sicher, dass die Inhalte der Qualifizierung durch Fachkompetenz abgedeckt sind, indem beispielsweise ein Pool qualifizierter Fachreferenten zur Verfügung steht. Ausgewählte Themen des DJI-Curriculums bzw. des qualitativ gleichwertigen Lehrmaterials sind von einem/r Fachreferenten/innen durchzuführen. Gleichzeitig lernen die Teilnehmer/innen dadurch einschlägige Ansprechpartner/innen kennen, die sie im Bedarfsfall ansprechen können.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger <ul style="list-style-type: none"> ° werden zu ausgewählten Themen z.B. Rechtsfragen in der Kindertagespflege, Ernährung, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege Fachreferenten/innen eingesetzt, 	Der Bildungsträger verfügt bspw. über <ul style="list-style-type: none"> ° eine Vorgehensweise zur Bewertung der Kompetenz und Qualifikation eines/r Fachreferenten/in (siehe III, Pkt. 1), ° Kooperationsformen zur Akquirierung von Fachreferenten/innen,

¹ Um zu gewährleisten, dass die Teilnehmer/innen von Qualifizierungsmaßnahmen auch tatsächlich für die Kindertagespflege geeignet und vermittlungsfähig sind, ist *vor Beginn* der Maßnahme die Eignung durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuschätzen und zu bescheinigen. Diese Eignungseinschätzung vor Beginn der Maßnahme ersetzt nicht die Eignungsprüfung zur Vergabe der Pflegeerlaubnis.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> ° wird der Kontakt zwischen Teilnehmer/innen und lokalen Ansprechpartnern für spezielle Fragen gefördert. 	<ul style="list-style-type: none"> ° eine Liste kompetenter Ansprechpersonen zu Fachthemen vor Ort.

4) Technische und räumliche Ausstattung

Der Bildungsträger gewährleistet, dass die für die Vermittlung und Bearbeitung der Themen des DJI-Curriculums bzw. des qualitativ gleichwertigen Lehrmaterials erforderliche technische und räumliche Ausstattung vorhanden ist. Darüber hinaus muss der Bildungsträger gewährleisten, dass die im Curriculum vorgesehene Methodenvielfalt (Gruppenarbeit, Rollenspiele etc.) in entsprechenden Räumlichkeiten umsetzbar ist.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° sind die technischen und räumlichen Erfordernisse zur Durchführung des Curriculums sichergestellt, ° ist die Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit der entsprechenden Medien (Video, Overhead) gewährleistet. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° anforderungsgerechte Räume und Ausstattung für den multimethodischen Ansatz des Curriculums, ° Raumpläne bzw. Grundrisse, ° eine Liste der verfügbaren Medien.

Empfohlene Qualitätsanforderung

5) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Fortbildung im pädagogischen Feld

Für die Qualitätssicherung der Maßnahme sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im pädagogischen Bereich wünschenswert, um die Referenten/innen best- möglich fachlich zu begleiten und zu unterstützen sowie einen Fach- und Informationsaustausch anzuregen.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° bestehen Erfahrungen in der Fortbildung im pädagogischen Bereich. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Transparenz des Fortbildungsangebots, ° Kursprogramme in gedruckter Form oder in Form eines Internetausdruckes.

II. Qualitätsbereich: Maßnahme

Verpflichtende Qualitätsanforderung

1) Positive Eignungseinschätzung des/der Bewerber/s/in als Voraussetzung zur Teilnahme der Maßnahme

Der Bildungsträger stellt sicher, dass nur Personen an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, die eine positive Eignungseinschätzung vorweisen können (s. Anlage). Die Eignungseinschätzung ist Bestandteil der Qualitätssicherung bei der Qualifizierung der einzelnen Teilnehmer/innen (siehe I, Pkt. 2). Damit soll verhindert werden, dass für die Kindertagespflege offensichtlich nicht geeignete Personen an der Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen. Die Eignungseinschätzung vor Kursbeginn kann nur durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einen damit beauftragten Träger erfolgen.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <p>° wird sichergestellt, dass alle Teilnehmer/innen ein Eignungsgespräch mit der zuständigen Stelle der Kinder- und Jugendhilfe geführt haben.</p>	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <p>° ein Ablagesystem, in dem die schriftlichen Nachweise (in Form einer Gesprächsbescheinigung, z.B. Vordruck) gesammelt werden.</p>

2) DJI- bzw. vergleichbares Curriculum als Grundlage der Maßnahme, die nach unten und oben begrenzte Teilnehmer/innenzahl umfasst

Der Bildungsträger gewährleistet, dass die Maßnahme nach Inhalten und methodischen Vorgaben des DJI-Curriculums bzw. des qualitativ vergleichbaren Lehrmaterials durchgeführt wird. Es empfiehlt sich, die Gruppengröße auf min. 8 bis max. 20 Teilnehmer/innen zu begrenzen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen. Diese Begrenzung entspricht den spezifischen methodisch-didaktischen Anforderungen des DJI-Curriculums, um beispielsweise lebensbiographische Selbstreflexion, Rollenspiele oder Gruppenarbeit sinnvoll umsetzen zu können. Bei einzelnen Themen, z.B. Rechtsfragen, kann die Teilnehmer/innenzahl nach oben hin geöffnet werden und dafür bspw. zwei Maßnahmen zusammengelegt werden.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <p>° wird die Unterrichts- und Prüfungsplanung auf Basis des DJI-Curriculums bzw. vergleichbarer Lehrmaterialien durchgeführt,</p> <p>° wird der Transfer von Lerninhalten in den Arbeitsalltag unterstützt,</p> <p>° werden Möglichkeiten dafür geschaffen, durch den informellen Austausch der Teilnehmer/innen untereinander die Verstärkung der Bildungsprozesse zu unterstüt-</p>	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <p>° eine dokumentierte Übersicht der Qualifizierungsveranstaltung (in Form von Übersichtsplänen, Ablaufplänen, Tagesprogrammen),</p> <p>° ein System zur schriftlichen Bewertung von Arbeitsergebnissen und Arbeitsprozessen,</p> <p>° schriftliche Teilnehmer/innenlisten,</p> <p>° Kontaktlisten zu etablierten Tagespflegestellen, die für Hospitationen offen sind,</p> <p>° Räumliche Möglichkeiten, um den Austausch</p>

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
zen, ° werden die Vorgaben der Teilnehmer/innenzahl eingehalten.	unter den Teilnehmer/innen in Form von Interventionsgruppen zu unterstützen.

3) Zeitliche Gestaltung des Qualifizierungsangebots

Der Bildungsträger stellt sicher, dass die Modelle zur zeitlichen Durchführung der Qualifizierungsangebote (Abendveranstaltungen, Wochenendkurse und oder Blockseminare) den Bedürfnissen der Interessenten/innen entsprechen, die von Ort zu Ort variieren können. Das DJI-Curriculum empfiehlt eine praxisvorbereitende Einführungs- und eine praxisbegleitende Vertiefungsphase. Entscheidend sind letztlich die jeweiligen kommunalen oder landesrechtliche Regelungen, inwieweit Teile der Grundqualifizierung praxisbegleitend durchgeführt werden können, d.h. ein Kind bzw. mehrere Kinder bereits betreut werden können. Grundsätzlich sind verschiedene Modelle der zeitlichen Gestaltung der Maßnahme möglich.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger ° wird nach einem auf die Interessen der Teilnehmer/innen sinnvoll ausgerichteten und begründeten Modell der zeitlichen Gestaltung gearbeitet.	Der Bildungsträger verfügt bspw. über ° Nachweise und Dokumentationen der örtlichen Bedarfe und der zeitlichen Gestaltung der Qualifizierungsmaßnahme.

4) Prüfung durch Leistungsnachweise

Der Bildungsträger stellt sicher, das Qualifizierungsangebot mit einem Leistungsnachweis abzuschließen. Dieser dokumentiert die von den Teilnehmer/innen erbrachte zusätzliche Leistung z.B. in Form eines Kolloquiums. Wenn aus fachlichen Gründen Teilnehmer/innen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht geeignet sind, wird die Zulassung zum Leistungsnachweis nicht erteilt. Eine Orientierung für die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung bieten die Mindestanforderungen für die Eignungsfeststellung. Voraussetzung für diesen Leistungsnachweis ist die Teilnahme an 160 Unterrichtsstunden abzüglich einer max. 10%-igen Fehlzeit.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger ° werden Lernziele gegenüber den Teilnehmer/innen benannt, ° werden Prüfungen in Form von Kolloquien durchgeführt, ° werden die Teilnehmer/innen abschließend durch die Referenten/innen fachlich und persönlich eingeschätzt.	Der Bildungsträger verfügt bspw. über ° eine Dokumentation, dass die vorliegenden Kriterien für die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Prüfung, die sich an den Mindestanforderungen für die Eignungsfeststellung orientieren, eingehalten werden, ° dokumentierte Nachweise der Prüfungsergebnisse,

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
	<ul style="list-style-type: none"> ° geeignete Maßnahmen, um den Lernerfolg (Art der Prüfung) zu überprüfen, ° schriftliche Anwesenheitslisten der Teilnehmer/innen.

5) Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeit

Der Bildungsträger stellt sicher, dass die Vergütung des zeitlichen Aufwands der Referenten/innen für die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtseinheiten sowie die Inanspruchnahme fachlicher Begleitung/Supervision bei der Kalkulation des Qualifizierungsangebots in angemessener Form berücksichtigt ist. Eine angemessene Vergütung ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung. Die konkrete Ausgestaltung dieser Belange ist dem Bildungsträger vorbehalten.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger <ul style="list-style-type: none"> ° wird vergütete Vor- und Nachbereitungszeit sichergestellt, ° werden Fachliche Begleitung und Supervision vergütet. 	Der Bildungsträger verfügt bspw. über <ul style="list-style-type: none"> ° auskunftsfähige Kostenaufstellung und Kostenkalkulation.

Empfohlene Qualitätsanforderung

6) Kinderbetreuung für Teilnehmer/innen

Besonders Eltern und Alleinerziehende mit kleinem/n Kind/ern entscheiden sich für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson, um zusätzlich zu den eigenen Kindern fremde Kinder betreuen zu können. Es wird empfohlen, dass der Bildungsträger durch ein bedürfnisgerechtes (für Teilnehmer/innen sowie für die Kinder) Betreuungsangebot für die eigenen Kinder der Teilnehmer/innen während der Unterrichtszeiten diesem Personenkreis die Teilnahme ermöglicht bzw. erleichtert.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
Beim Bildungsträger <ul style="list-style-type: none"> ° wird Kinderbetreuung angeboten. 	Der Bildungsträger verfügt bspw. über <ul style="list-style-type: none"> ° geeignete räumliche und personelle Ausstattung zur Kinderbetreuung, ° dezidierte nachprüfbare Kostenaufstellung und Kostenkalkulation der Kinderbetreuung.

7) Angebot zur Stärkung von Praxiserfahrungen im Rahmen der Qualifizierung

Um den Teilnehmer/innen konkrete Praxiserfahrung während der Qualifizierung zu ermöglichen, wird empfohlen, dass der Bildungsträger in Kooperation mit dem relevanten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Möglichkeiten für Hospitationen in Tagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen oder anderen geeigneten Einrichtungen eröffnet. Entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen ist gemäß der Empfehlung im DJI-Curriculum möglichst eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsphase umzusetzen. Dort, wo aufgrund der kommunalen oder landesrechtlichen Regelungen praxisbegleitende Qualifikationsanteile nicht möglich sind, werden dringend Hospitationen oder Praktika empfohlen, um den Teilnehmer/innen dennoch Praxiserfahrungen zu ermöglichen. Wünschenswert ist, dass die Erfahrungen mit den Teilnehmer/innen in der Praxisphase von den Erzieher/innen aus den Kindertageseinrichtungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe rückgekoppelt werden und in die Eignungsfeststellung einfließen können.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° wird die aktive Mitarbeit zum Gelingen des Praxistransfers sichergestellt, ° werden Hospitationen in Kindertagespflegestellen, Krippen, Kitas oder anderen geeigneten Einrichtungen ermöglicht, ° wird die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen bei der Sicherstellung des Praxistransfers gestärkt, ° bestehen Kooperationen zur lokalen Infrastruktur der Kindertagespflege und der Kitas. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Methoden und Konzepte, um den Teilnehmer/innen Praxiserfahrung zu ermöglichen, ° geeignete Kooperationspartner in der Praxis, ° schriftliche aktuelle Listen von Kooperationspartnern, ° Instrumente, geeignete Kooperationspartner zu identifizieren.

III. Qualitätsbereich: Kursleiter/innen bzw. Referenten/innen

Verpflichtende Qualitätsanforderung

1) Kursleitung mit pädagogischer oder gleichartiger Ausbildung

Die Qualifizierung und die Vorgaben durch das DJI-Curriculum beziehen sich auf den für Tagespflegepersonen typischen Alltag der Förderung von Kindern. Zur professionellen Vermittlung dieser Inhalte ist eine pädagogische oder eine gleichwertige einschlägige Ausbildung der Kursleiter/innen vorzugsweise mit konkreter Erfahrung in der Kindertagespflege notwendig. Falls Praxiserfahrung nicht vorhanden ist, muss beim Bildungsträger sicher gestellt werden, dass dies durch Praxiskräfte beispielsweise aus dem Referenten/innenpool kompensiert werden kann.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° kommen nur Personen zum Einsatz, deren fachliche und pädagogische Qualifizierung gesichert ist, ° ist sichergestellt, dass die Referenten/innen Erfahrungen in der Kindertagespflege haben, ° wird dafür Sorge getragen, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen einen nachhaltigen Nutzen für die Teilnehmer/innen haben. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° eine Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Referenten/innen, ° ein systematisches Auswahlssystem nach den Kriterien fachliche Anforderungen, personelle Anforderungen, ° eine Handhabung, die Kompetenz und Qualifikation einer Fachreferentin zu bewerten, ° Nachweise über geleistete Fortbildungen der Referenten/innen, ° ein Zufriedenheitsabfragesystem und bezieht die Erkenntnisse mit ein.

2) Fundierte Kenntnisse der Inhalte des DJI-Curriculums bzw. des vergleichbaren Lehrmaterials

Der Bildungsträger gewährleistet, dass die Kursleiter/innen sowie Referenten/innen über fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. des vergleichbaren Lehrmaterials und der darin aufbereiteten Inhalte und der gestellten methodischen Anforderungen verfügen.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <p>° werden fundierte Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbarer Lehrmaterialien bei seinen Referenten/innen sichergestellt.</p>	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Kriterien, wie die Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbarer Lehrmaterialien überprüft werden, ° Vertragsgestaltung, die Referenten/innen verpflichtet, ihre Kenntnisse des DJI-Curriculums bzw. vergleichbarer Lehrmaterialien fortlaufend zu aktualisieren.

3) Kompetenz der Zielgruppenorientierung

Es ist davon auszugehen, dass es sich in den Kursen um sehr heterogen zusammengesetzte Gruppen (Bildungshintergrund, Alter, Vorkenntnisse, Motivation etc.) handeln wird. Der Bildungsträger stellt sicher, dass der/die Kursleiter/in bzw. Referent/in mit diesen Unterschieden konstruktiv umgehen und die Inhalte entsprechend „übersetzen“ kann. Darüber hinaus braucht er/sie die Fähigkeiten, die Kompetenzen der Teilnehmer/innen einzuschätzen und dementsprechend personenbezogenen Unterstützung leisten zu können.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger wird sichergestellt</p> <ul style="list-style-type: none"> ° dass die Referenten/innen den Bildungsbedarf der Gruppe erkennen und die Bildungsinhalte für die Zielgruppe übersetzen, ° dass die Referenten/innen die Fähigkeiten und Kompetenzen der Teilnehmer/innen zutreffend einschätzen können. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° eine Abfrage der zielgruppenbezogenen Kompetenzen der Referenten/innen (ggf. siehe Selbstauskunft) ° Unterstützungssysteme, die zielgruppenbezogenen Kompetenzen der Referenten/innen zu schulen, ° dokumentierte Verbesserungs- bzw. Veränderungsvorschläge.

4) Didaktische Methodenanforderung

Das DJI-Curriculum folgt einem multimethodischen Ansatz. Werden vergleichbare Lehrmaterialien verwendet, müssen sie ebenfalls diesen Ansatz aufweisen. Dieser kombiniert und vereint die verschiedenen Methoden wie Einzel-, Paar- und Gruppenarbeit, Rollenspiel, biografische Methoden, Referate, Diskussionen, kreative Techniken usw. Diese Methodenvielfalt hat sich bewährt, um Inhalte aktiv zu erarbeiten bzw. eigene Handlungsmöglichkeiten in nachgestellten Situationen zu erproben. Dies erfordert eine entsprechende Methodensicherheit der Kursleiter/innen und Referenten/innen, um Erfahrungswissen aktivieren und Anregungen für die Praxis geben zu können. Der Bildungsträger stellt sicher, dass die Kursleiter/innen und Referenten/innen die methodischen Anforderungen erfüllen.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° wird sichergestellt, dass die Kursleiter/innen und Referenten/innen aktuelle methodisch-didaktische Erkenntnisse umsetzen, ° werden die in der Qualifizierung angewandten Methoden aktualisiert und modifiziert. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° einen didaktisch-methodisch und fachlich qualifizierten Referenten/innenpool, ° Protokollsystem über die einzelnen Qualifizierungsveranstaltungen.

5) Kenntnisse und Fähigkeit zum Transfer in die Praxis sowie positive Haltung der Referenten/innen gegenüber Kinderbetreuung

Die Kursleiter/innen und Referenten/innen sollten befähigt sein, praxisorientiert zu arbeiten und mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedingungen (Stadt/Land, Vermittlungs- und Beratungspraxis, Angebot und Nachfrage) vertraut sein.

Sie besitzen eine positive, reflektierte Haltung zur Kinderbetreuung, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bzgl. des Umgangs mit Kindern und der Berufsrolle von Frauen bei der Ausübung von Kindertagespflege bewusst.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° arbeiten Kursleiter/innen bzw. Referenten/innen mit Kenntnissen der Kindertagespflege-Situation vor Ort, ° arbeiten Referenten/innen mit Kenntnissen der Kinderbetreuungsinfrastruktur vor Ort, ° arbeiten Referenten/innen mit einer positiven, reflektierten Haltung zur Kindertagespflege, ° werden Begegnungen zwischen den Referenten/innen und den relevanten Stellen (z.B. Fachdienst, Vermittlungsstelle, Kinderschutzbeauftragte) gefördert. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Einbindung der Maßnahme in Kooperationsstrukturen, ° eine schriftliche Liste mit relevanten Ansprechpartnern, <p>Auswahlverfahren, in dem eine positive Einstellung zur Kindertagespflege erfragt wird (siehe III, Pkt.1).</p>

Empfohlene Qualitätsanforderung

6) Fähigkeit, Vernetzungen anzuregen

Die Kursleiter/innen verfügen über die Kompetenz, die Gruppe und den Gruppenprozess als ein kollegial stützendes Vernetzungssystem zu gestalten (vgl. § 23 Abs. 4 SGB VIII). Der Bildungsträger stellt dies sicher und unterstützt Vernetzungsaktivitäten nach seinen Möglichkeiten.

Praxisindikatoren	Nachweismöglichkeiten
<p>Beim Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> ° wird sichergestellt, dass die Kursleiter/innen interne und externe Netzwerke anregen und entwickeln, ° nutzen die Teilnehmer/innen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zur Vernetzung. 	<p>Der Bildungsträger verfügt bspw. über</p> <ul style="list-style-type: none"> ° alle notwendigen und aktuellen Informationen zur Vernetzung/Kooperationen, ° aktuelle schriftliche Listen von Ansprechpartner/innen (Vertretungssysteme, Tagesmütterinitiativen, Landesverbände, etc.).